

USt & Sportanlagenvermietung

Wann die Vermietung von Sportanlagen umsatzsteuerfrei ist
BFH Beschluss vom 31.08.2023 [Aktenzeichen XI B 89/22]

Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann ausnahmsweise umsatzsteuerfrei, wenn neben der bloßen Überlassung der Sportanlage und gegebenenfalls von Betriebsvorrichtungen keine weiteren Leistungen ausgeführt werden.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, war unter anderem im Besitz einer Golfanlage, die sie einem Golfclub verpachtete. Auf der Anlage befinden sich neben den für den Golfsport notwendigen Einrichtungen unter anderem eine Gaststätte, Toiletten und Umkleiden. Die hieraus resultierenden Umsätze behandelte die Klägerin, soweit sie auf den Golfplatz selbst entfielen, als umsatzsteuerfrei. Im Übrigen wurde die Vermietung als umsatzsteuerpflichtig behandelt; die Aufteilung erfolgte entsprechend der Grundstücksfläche.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Vermietung der Golfanlage sei eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Finanzgericht schloss sich der Einordnung des Finanzamts an und ging nicht nur von der Überlassung eines Grundstücks, sondern eines „funktionsfähigen Golfplatzes“ aus. Hierfür spreche das Gesamtbild der Verhältnisse, da die Klägerin weit über eine passive Vermietertätigkeit hinaus aktiv geworden sei.

Auch der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ist von einer einheitlichen, umsatzsteuerpflichtigen Leistung ausgegangen. Die Klägerin habe das Grundstück nicht nur passiv überlassen, sondern die Golfanlage vielmehr betrieben, gepflegt und unterhalten. Sie habe alle Pflichten zur Verkehrssicherung erfüllt, notwendige Abgaben getragen und zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt, die auch während der Nutzung der Anlage durch den Golfclub dort tätig geworden seien.

Hinweis In derart komplexen Sachverhalten ist eine grundlegende steuerliche Beratung zwingend.